

Energieausweis nach Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020):

Mit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung (EnEV) zum 1. Oktober 2007 wurde die Einführung des Energieausweises in Deutschland festgelegt. Grundlage für die nationale Verordnung ist die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments. Hierin wird die Gesamtenergie-Effizienz von Gebäuden geregelt. Darin war die Einführung des Energieausweises ab Januar 2006 für alle EU-Mitgliedsstaaten vorgesehen.

In öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr und mehr als 250 m² Nutzfläche muss ein Energieausweis ausgehängt werden.

Zwei Ausweisarten stehen zur Auswahl

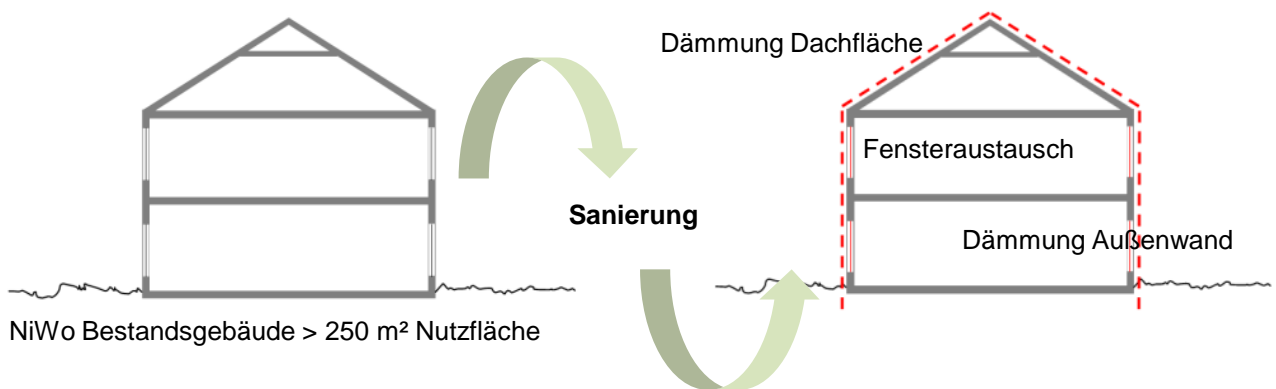
Verbrauchsausweis

Für den Verbrauchsausweis wird der Energiebedarf aus den bisherigen Verbrauchswerten von Heizenergie und Strom errechnet. Der Kennwert hängt stark von der Nutzung ab.

Bedarfsausweis

Für den Bedarfsausweis wird der rechnerische Energiebedarf ermittelt: Für die Nutzung werden pauschale Kennwerte angenommen.

Beispiel Sanierung



GEG-Nachweis

> 25 kWh/m²a

GEG-Nachweis auf Basis des **Referenzgebäudeverfahrens**
 Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für Nichtwohngebäude ist nach DIN V 18599-1 zu ermitteln.

< 25 kWh/m²a

GEG-Nachweis auf Basis der **PHPP – und Gesamtkostenberechnung + schriftliche Erklärung des Nachweisberechtigten, dass die EnEV eingehalten wird.**

< 25 kWh/m²a

Bauteilverfahren

Energieausweis

Energiebedarfsausweis auf Basis der **DIN 18599 Berechnung**

Energiebedarfsausweis auf Basis der **PHPP – und Gesamtkostenberechnung**

Energiebedarfsausweis auf Basis der **Berechnung nach Bauteilverfahren und Gesamtkostenberechnung**